

Gesa C. Förster

# System für den Binnenmarkt

**Im Rahmen der Umsetzung der EU-DLR muss ein elektronisches System für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten eingerichtet werden. Deshalb wird das Binnenmarktinformationssystem um ein Modul Dienstleistungsrichtlinie ergänzt. Die Pilotphase ist bereits gestartet.**

Das Binnenmarktinformationssystem (Internal Market Information System – IMI) soll zur Überwindung der umfangreichen Hindernisse beitragen, die sich aus den unterschiedlichen Verwaltungs- und Arbeitsabläufen, den verschiedenen Sprachen und dem Fehlen fester Ansprechpartner in den EU-Mitgliedsstaaten ergeben. So sollen über IMI die jeweils zuständigen Stellen in einem anderen EU-Mitgliedsland oder einem am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beteiligten EFTA-Land ermittelt und Auskunftersuchen sowie Informationen elektronisch versandt werden können. Mithilfe des Systems können die Behörden bei der alltäglichen Anwendung der Binnen-

marktvorschriften effizienter grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Zunächst soll IMI die Anwendung der Berufsanerkennungsrichtlinie und der EU-Dienstleistungsrichtlinie unterstützen. Artikel 34 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie enthält eine entsprechende Verpflichtung zur Einrichtung eines elektronischen Systems für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedsstaaten.

## Mehrere Koordinatoren

In Deutschland haben gemäß der föderalen Zuständigkeitsordnung die Länder auch die Regelungskompetenz hinsichtlich der Verwaltungszusammenarbeit ihrer Behörden mit denen anderer EU-Mitgliedsstaaten. Auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für den Aufbau von IMI sowie die europäische Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Berufsanerkennungsrichtlinie sowie der EU-Dienstleistungsrichtlinie federführend zuständig. Fragen des Verwaltungsverfahrensrechts und IT-Aspekte betreut das Bundesministerium des Innern. Die Bundesstelle für Informationstechnik (BIT) des Bundesverwaltungsamtes ist insbesondere für technische Aspekte des

Systems zuständig und fungiert als Help Desk.

## Barrieren überwinden

IMI soll den raschen und sicheren Datenaustausch zwischen den europäischen Behörden sowie eine reibungslose Kommunikation über sprachliche und administrative Barrieren hinweg ermöglichen. Das System verfügt über eine einheitliche Benutzeroberfläche für alle Behörden der EU-Mitgliedsländer und EWR-Vertragsstaaten. Es wird in allen EU-Amtssprachen verfügbar sein und den Informationsfluss zwischen den europäischen Behörden verbessern. Und: Die Nutzung von IMI wird keine Kenntnisse über die Verwaltungsstrukturen eines anderen Mitgliedsstaates erfordern. Mittels Suchfunktion kann die jeweils zuständige Behörde im gewünschten Mitgliedsland ermittelt werden. Anhand eines Online-Katalogs können typische anlassbezogene Fragen für Zweifelsfälle gestellt und entsprechende Antwortoptionen ausgewählt werden. Neben diesen standardisierten Fragen, Begründungen und Antworten besteht auch die Möglichkeit, Freitext einzugeben.

Um zu gewährleisten, dass bei jedem Informationsaustausch alle erforderlichen Unterlagen übermittelt werden, bietet IMI die Möglichkeit, zusätzliche Dokumente zu übertragen oder zu speichern. Da das System zum Austausch von

## Kurz gefasst

Das IMI (Internal Market Information System, Binnenmarktinformationssystem) ist ein elektronisch gestütztes System für den Austausch von Informationen zwischen den Behörden der 27 EU-Mitgliedsstaaten sowie den drei am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beteiligten EFTA-Ländern. Der Beitrag nennt den Grund der Einführung und beschreibt den Aufbau sowie den aktuellen Umsetzungsstand.

Informationen über Unternehmen und Privatpersonen verwendet wird, werden an die Benutzer hohe Anforderungen in Bezug auf Datensicherheit und Datenschutz gestellt. Auf europäischer Ebene finden hierzu Diskussionen zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der EU-Kommission statt, die auch gemeinsam Datenschutzleitlinien entwickelt haben.

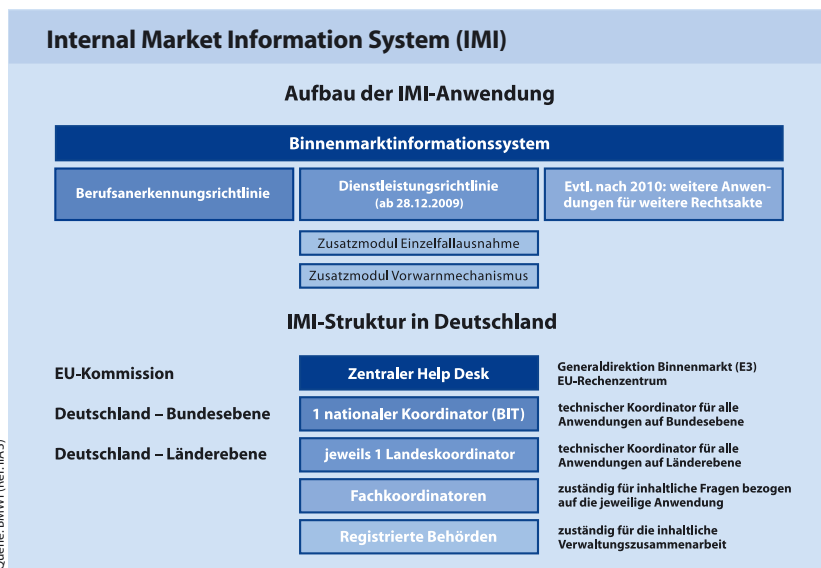
unterstützen sollen. Neben dem Informationsaustausch anhand eines in alle EU-Amtssprachen übersetzten Katalogs mit Fragen, Begründungen sowie entsprechenden Antworten (Basismodul) gibt es noch so genannte Zusatzmodalitäten (Vorwarnmechanismus und Einzelfallausnahme). Der Vorwarnmechanismus nach Artikel 32 Absatz 1 der Dienstleistungsricht-

Amtshilfe bei Ausnahmen im Einzelfall unter engen Voraussetzungen Maßnahmen gegenüber einem in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer ergreifen.

**Pilotphase**

In einem ersten Schritt wird es beim Aufbau von IMI vornehmlich darum gehen, voll funktionsfähige Anwendungen zu entwickeln, welche die Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und der Dienstleistungsrichtlinie unterstützen. Da IMI so konzipiert ist, dass es für eine Vielzahl von Binnenmarktvorschriften eingesetzt werden kann, ist eine Nutzung im Rahmen weiterer Rechtsakte denkbar.

Nachdem IMI zunächst nur für verschiedene Berufe, die unter die Berufsankennungsrichtlinie fallen, realisiert wurde, erfolgen nun auch die Arbeiten für das IMI-Modul Dienstleistungsrichtlinie, die bis zum 28. Dezember 2009 abgeschlossen sein müssen. Um das Modul vor Ablauf der Umsetzungsfrist erproben zu können, hat die EU-Kommission ein Pilotprojekt ins Leben gerufen. Der Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedsstaaten nach dem Basismodul hat Anfang April 2009 begonnen. Seit Jahresanfang werden folgende Dienstleister für das Pilotprojekt registriert: Immobilienmakler, Reisebüros, Reiseveranstalter und Reiseführer, Gastronomiedienstleister, Tierärzte sowie Bau- und Rechtsdienstleister (insbesondere Rechtsanwälte). In Deutschland wurden bis Ende Juli 2009 neben den bereits im Rahmen des IMI-Moduls Berufsankennungsrichtlinie im System ▶



Finanziert werden die Entwicklung des Binnenmarktinformationssystems und die erforderlichen Begleitmaßnahmen wie Workshops oder E-Learning-Material aus dem EU-Programm IDABC (Interoperable Delivery of European eGovernment Services to Public Administrations, Businesses and Citizens).

Bei der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird ein besonderer Schwerpunkt auf die europäische Verwaltungszusammenarbeit gelegt. Im entsprechenden Abschnitt der Richtlinie hierzu (Kapitel VI: Artikel 28 bis 36) wird festgelegt, in welcher Form die Behörden der Mitgliedsstaaten sich gegenseitig bei ihrer Verwaltungstätigkeit

unterstützen sollen. Neben dem Informationsaustausch anhand eines in alle EU-Amtssprachen übersetzten Katalogs mit Fragen, Begründungen sowie entsprechenden Antworten (Basismodul) gibt es noch so genannte Zusatzmodalitäten (Vorwarnmechanismus und Einzelfallausnahme). Der Vorwarnmechanismus nach Artikel 32 Absatz 1 der Dienstleistungsricht-

linie sieht vor, dass sich die Mitgliedsstaaten von Amts wegen unterrichten, sofern sie Kenntnis von bestimmten Handlungen oder Umständen im Zusammenhang mit einer Dienstleistungstätigkeit erhalten, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt verursachen könnten. Artikel 29 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie enthält eine spezielle Verpflichtung zur Vorwarnung für den Niederlassungsmgliedsstaat. Als Ausnahme zu der in Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie geregelten Dienstleistungsfreiheit können die Mitgliedsstaaten nach der in Artikel 18 und 35 der Dienstleistungsrichtlinie normierten

registrierten Behörden, also dem nationalen Koordinator und den 16 Länderkoordinatoren, insgesamt 15 Fachkoordinatoren und 134 zuständige Behörden für das IMI-Modul Dienstleistungsrichtlinie registriert. Das Pilotprojekt soll im vierten Quartal 2009 um den Vorwarnmechanismus erweitert werden.

### Nutzung festgeschrieben

Parallel zum Beginn der Pilotphase für das Basismodul Dienstleistungsrichtlinie hat die EU-Kommission gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und der Bundesstelle für Informationstechnik (BIT) des Bundesverwaltungsamtes erste Schulungen von Multiplikatoren (IMI-Koordinatoren) in Köln und Berlin durchgeführt. Diese sollen zeitnah weitere Schulungen zum Basismodul in den Ländern organisieren.

Zur praktischen Regelung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedsstaaten hat die EU-Kommission den Entwurf einer Komitologieentscheidung (Artikel 36 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 40 der Dienstleistungsrichtlinie) erarbeitet. Danach wird die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit gemäß EU-Dienstleistungsrichtlinie verbindlich festgeschrieben. Der Entwurf ist vom Ausschuss für die Dienstleistungsrichtlinie unterstützt worden. Nach einer Unterrichtung des Europäischen Parlaments wird der Beschluss vermutlich in den kommenden Monaten formell von der EU-Kommission angenommen werden.

Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie werden zudem in Deutschland die gesetzlichen Grundlagen für die europäische Verwaltungszusammenarbeit durch eine Novellierung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder geschaffen. Auf der Grundlage eines gemeinsamen Bund-Länder-Musterentwurfs wurde zunächst das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und der Länder geändert (Art. 4a des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17.7.2009, BGBl. 2009 I S. 2091 – tritt am 28.12.2009 in Kraft). Die Anpassungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sollen folgen.

### Technisch flexibel

Für die ordnungs- und fristgemäße Umsetzung der Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie müssen in den Mitgliedsstaaten die noch ausstehenden Entscheidungen über funktionsfähige und finanzierbare Organisationsstrukturen zur Nutzung des Systems getroffen und in die Praxis umgesetzt werden. Der Aufbau des erforderlichen Netzes stellt insbesondere in Deutschland aufgrund der föderalen Struktur eine große Herausforderung dar, da eine Vielzahl unterschiedlicher

Behörden auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zuständig ist. Grundsätzlich ist es jedem Mitgliedsstaat überlassen, auf welche Weise er seine administrativen Strukturen bei IMI abbildet. Das System bietet technisch eine große Flexibilität und gestattet unterschiedliche organisatorische Lösungen. Die EU-Mitglieder können daher entscheiden, ob sie für den Informationsaustausch eine zentrale Struktur auf Landesebene oder eine dezentrale Struktur mit Einbeziehung der zuständigen Behörden auf allen Ebenen wählen.

Auf Grundlage der bislang gesammelten Erfahrungen sollten seitens der Länder nun erforderliche strukturelle Verbesserungen zur effizienten Nutzung des Systems vorgenommen werden, damit der Informationsaustausch nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist der EU-Dienstleistungsrichtlinie reibungslos funktioniert. Zudem sollte die bereits auf europäischer Ebene angelaufene Pilotphase von allen Beteiligten zügig und intensiv genutzt werden, um die Praktikabilität der jeweils gewählten IMI-Strukturen zu erproben und der EU-Kommission Verbesserungsvorschläge zu den Funktionalitäten des Systems unterbreiten sowie zur Anwendung der Datenschutzleitlinien berichten zu können. ◀

### Die Autorin: Gesa C. Förster



Foto: Privat

Regierungsrätin Gesa C. Förster ist Referentin im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Nach dem Jurastudium begann sie ihre Laufbahn 2005 bei einer international tätigen Anwaltssozietät in Köln. Im Referat Grundsatzfragen der Dienstleistungswirtschaft des BMWi ist sie seit 2008 für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie verantwortlich.